

Luzern, 30. Juni 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 548**

Nummer: P 548
Eröffnet: 20.10.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.06.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 870

Postulat Hauser Patrick namens der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) über eine Teilrevision des Justizgesetzes hinsichtlich einer Flexibilisierung an den Gerichten

Mit dem Postulat wird verlangt, dass dem Kantonsrat ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, welcher einerseits dem Kantonsgericht und andererseits den erstinstanzlichen Gerichten mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Arbeitsstrukturen und der Einsatzplanung erlaubt. Unser Rat wie auch das Kantonsgericht erachten die Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle aus gesellschaftlicher Sicht als nachvollziehbar und sinnvoll.

Der Beschäftigungsgrad der Kantonsrichterinnen und -richter richtet sich nach dem Justizgesetz (SRL Nr. [260](#)). Demgemäss bestimmt Ihr Rat die Zahl der vollamtlichen und sowie die Zahl und den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Richterinnen und Richter durch Kantonsratsbeschluss. Der Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Richterinnen und Richter beträgt 50 Prozent (Kantonsratsbeschluss SRL Nr. [267](#)). Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad der voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozent ändern. Die Änderung gilt bis zum Ende der Amtsdauer. Die Summe der Stellenprozente der Richterinnen und Richter des Gerichtes darf dadurch nicht erhöht werden (§ 14 [JusG](#)). Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Im interkantonalen Vergleich – soweit bei Berufsrichterinnen und -richtern überhaupt Teilzeitpensen vorgesehen sind – weist das oberste kantonale Gericht gegenwärtig mit annähernd einem Drittel den höchsten Anteil an Teilzeitpensen auf. Die geltende Gerichtsorganisation erlaubt eine Einbettung der Teilzeitpensen in die Gerichtsabläufe mit dem Verhandlungsrhythmus, und die Zusammenarbeit zwischen voll- und hauptamtlichen Richterpersonen kann trotz der damit verbundenen Präsenzlücken ohne wesentliche Reibungsverluste gestaltet werden. Zudem kann im Rahmen der geltenden Ordnung bereits heute weitgehend auf individuelle Bedürfnisse nach Pensenanpassungen reagiert werden; entsprechende Pensenaustausche erfolgen praxisgemäss abteilungsintern.

Gleichzeitig zeigt sich in der Praxis, dass die heutigen Möglichkeiten zur Pensenanpassung beschränkt sind. Anpassungen sind nur in einem engen Rahmen möglich und teilweise mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden, insbesondere wenn hierfür Wahlen durch den Kantonsrat erforderlich sind. Dies kann dazu führen, dass vorhandene Kapazitäten

sowie über Jahre erworbenes Erfahrungswissen nicht optimal genutzt werden. Hinzu kommen die Einschränkungen für anwaltliche, notarielle, sachwalterische und treuhänderische Tätigkeiten sowie der Ausschluss einer Anstellung bei der kantonalen Verwaltung (vgl. § 12 [JusG](#)).

Demgegenüber ist festzuhalten, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert haben und sich auch im Gerichtsbetrieb zunehmend das Bedürfnis nach Pensenanpassungen im Verlauf des Berufslebens zeigt. Studien weisen darauf hin, dass ein der Lebenssituation angepasstes Arbeitspensum die Zufriedenheit und Motivation erhöhen und dadurch auch die Produktivität steigern kann. Flexible Pensum können zudem den optimalen Einsatz der vorhandenen personellen Ressourcen fördern.

Zwar lässt sich das Arbeitspensum der voll- oder hauptamtlichen Mitglieder des obersten kantonalen Gerichts nicht beliebig zwischen 50 und 100 Prozent verändern, ohne die Organisation der Rechtspflege zu beeinflussen. Das Postulat wird jedoch als Chance bewertet, das bestehende System der Pensumregelung zu überprüfen und die angeregte Flexibilisierung vertieft zu prüfen. In diesem Sinn steht das Kantonsgericht einer Flexibilisierung grundsätzlich offen gegenüber.

Unser Rat nimmt das vorliegende Postulat zum Anlass, auch bei der Staatsanwaltschaft eine weitere Flexibilisierung zu prüfen. § 61 JusG enthält eine zu § 14 JusG analoge Vorschrift über den Beschäftigungsgrad.

Was die übrigen Anliegen zu den erstinstanzlichen Gerichten betrifft, können die Vorschläge mit den oben dargelegten Anliegen zum Kantonsgericht zwar näher geprüft werden. Unser Rat beurteilt die Verschiebung von Wahlkompetenzen vom Kantonsrat zu den Gerichten (z. B. bei den Abteilungspräsidien) eher als kritisch.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das mit dem Postulat angestrebte Anliegen der Flexibilisierung der Gerichtsorganisation nachvollziehbar und sinnvoll ist. Die im Postulat vorgeschlagenen Änderungen können als Anlass für eine Überprüfung des bestehenden Systems und für punktuelle Weiterentwicklungen gesehen werden. Die Kostenfolge aus dieser Umsetzung kann nicht beziffert werden. Die Kosten sollen sich aber im Rahmen des AFP bewegen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung des Postulats.